

SATZUNG



**TURNVEREIN 1920
KETTERNSCHWALBACH e.V.**

Stand: 12.04.2016

Satzung des Turnvereins 1920 Kettenschwalbach e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Turnverein 1920 Kettenschwalbach e.V.“ und hat seinen Sitz in Hünstetten-Kettenschwalbach.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der sportlichen Betätigung und der körperlichen Ertüchtigung. Parteipolitische Bestrebungen dürfen nicht Gegenstand der Vereinsarbeit sein.
2. Der Verein verfolgt durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch Spiel und Sport ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.
 - 2a. Der TV 1920 Kettenschwalbach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen.
 - 2b. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 2c. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - 2d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Mitglieder können männliche und weibliche Personen ab dem 6. Lebensjahr werden. Kinder unter 6 Jahren, die einer besonderen Abteilung des Vereins angehören, sind Vereinsangehörige und werden mit 6 Jahren Mitglied.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei dem Vorsitzenden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Allen Mitgliedern stehen die gleichen Rechte zu. Sie sind wahlberechtigt ab dem 16. Lebensjahr und für Ämter des Vereins ab 18 Jahren wählbar.
2. Sie haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platz- und Hallenordnung und sonstiger Angaben zu benutzen.
3. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung eines Beitrages sowie zur Annahme eines Dienstes im Verein verpflichtet, genießen jedoch alle Rechte der Mitglieder.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und den Beitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird, rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Freiwilligen Austritt
2. Ausschluss
3. Tod des Mitglieds
4. Auflösung des Vereins

Zu 1. Der freiwillige Austritt ist dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

Zu 2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, wenn z.B. trotz dreimaliger Mahnung der Beitrag nicht entrichtet wurde oder ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen vorliegt. Der Ausschluss muss mit $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung erfolgen.

Das ausscheidende Mitglied verliert alle Ansprüche an den Verein.

§ 8 **Organe des Vereins**

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Er besteht aus:

1. Erster Vorsitzender	3. Kassierer
2. Zweiter Vorsitzender	4. Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB)

Er besteht aus:

1. Erster Vorsitzender	3. Schriftführer
2. Zweiter Vorsitzender	4. Kassierer

Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen. Eine Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung / Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Es gilt das Sechsaugenprinzip. Jeweils drei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der 1. Vorsitzende leitet die gesamte Vereinstätigkeit und wird durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

Der Schriftführer führt Protokoll über alle Vorstandssitzungen und Versammlungen des Vereins.

Der Kassierer verwaltet die Kasse und besorgt das Rechnungswesen.

Für die Instandhaltung der Anlagen und der einzelnen Geräte ist der komplette Vorstand verantwortlich.

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich durch öffentliche Bekanntmachung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Sie wählt den Vorstand für zwei Jahre. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine Satzungsänderung bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist bei einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins entscheidet, eine Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der wahlberechtigten Mitglieder nicht gegeben, so muss mit einer Frist von zwei Wochen eine Neuversammlung einberufen werden, in der mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden wird.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden jeweils auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 9
Vereinsauflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Barvermögen an die Gemeinde Hünstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Jugendpflege zu verwenden hat.

Die Geräte stehen der Schule zur Verfügung und sind bei Neugründung eines Vereins diesem zu übergeben.

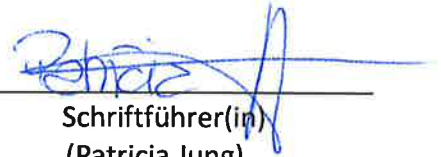
Hünstetten, den 12.04.2016



1. Vorsitzender / Kassierer
(Dennis Jung)



2. Vorsitzender
(René Raumanns)



Schriftführer(in)
(Patricia Jung)